II. Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft.

(Vom 28. Juli 1852.)

§. 1. Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen.

§. 2. Die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus. Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes (§. 7).

§. 3. Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrücken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken, Räder, Achsen, Lokomotive und Coke, die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.

Für Waggons aller Art, welche für die Eisenbahnen aus dem Auslande eingeführt werden, ist ein und ein halbes Prozent vom Werthe zu bezahlen.

Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Kreuzungen, Ausweichungsvorrichtungen, Drehscheiben, eiserne Brücken für Eisenbahnen, Schiebbrücken, Räder, Achsen und Lokomotive für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiezu erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren, von nun an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Verlauf dieses Zeitraumes wird die Bundesversammlung die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen.*)

§. 4. Falls Eisenbahnen in den Bereich der schweizerischen Zollinie fallen, so sollen betreffend den Bezug der Zölle alle Anordnungen getroffen werden, welche, ohne die ungeschmälerte Erhebung der Zölle zu gefährden, dazu geeignet sind, die Benutzung der Eisenbahnen zu erleichtern.

*) Diese Zollvergünstigung wurde bis den 19. Juli 1874 erstreckt.

§. 5. Wenn längs einer Eisenbahn eine Telegraphenlinie erstellt wird, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten an der Hauptleitung einen besondern Draht, und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen.

§. 6. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung.

§. 7. Wird gemäß §. 2 für Eisenbahnkonzessionen, welche von den Kantonen ertheilt wurden, die Genehmigung des Bundes nachgesucht, so ist vor Allem zu prüfen, ob durch die Erstellung der Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt würden (§. 21 der Bundesverfassung). Wäre dieses der Fall, so ist die Genehmigung des Bundes zu versagen. Liegen dagegen in dieser Beziehung keine Hindernisse vor, so ist die Genehmigung des Bundes zu ertheilen, jedoch an die in den nachfolgenden §§. 8 bis und mit 14 enthaltenen Bedingungen zu knüpfen.

§. 8. Die Eisenbahnverwaltungen sind dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben nach dem Bundesgesetze über das Postregal vom 2. Brachmonat 1849 ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbureaux beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltungen haben aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen.

Die übrigen Beziehungen der Eisenbahnunternehmungen zu der eidgenössischen Postverwaltung sind jeweilen im einzelnen Falle bei Anlaß der Genehmigung der Konzessionen zu ordnen.

§. 9. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, unentgeltlich

a) die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn zu gestatten;
b) bei Erstellung der Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieurs beaufsichtigen und leiten, sowie
c) kleine Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonale besorgen zu lassen, wobei das hiezu nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist.

§. 10. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen Dienste steht, sowie Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste sowie das Materielle derselben sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§. 11. Es ist jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusetzen, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die Bahnunternehmung gemacht, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der letztern geleistet werden soll und zwar in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession der Eisenbahn erlischt.

§. 12. Der Bund wird diejenigen Bestimmungen aufstellen, welche nothwendig sind, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.

§. 13. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die ihrige in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten der einmündenden Bahnlinien ungleich gehalten werden dürften.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

§. 14. Es sind jeweilen im einzelnen Falle theils die Zeitfristen festzusetzen, nach deren Ablauf dem Bunde das Recht zustehen soll, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, theils die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Rückkauf stattfinden kann.

§. 15. Gesellschaften oder Privaten, welche Eisenbahnen zu erstellen beabsichtigen, haben die dafür erforderlichen Konzessionen bei den Regierungen derjenigen Kantone nachzusuchen, durch deren Gebiet die Bahnlinien gezogen werden wollen.

§. 16. Bevor eine Kantonsregierung mit solchen Konzessionsbewerbern in Unterhandlung tritt, wird sie dem Bundesrathe von dem eingegangenen Konzessionsgesuche Anzeige machen, damit derselbe sich bei den dießfalls zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen kann.

§. 17. Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu übernehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Eisenbahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen.

§. 18. Die dem Bunde gemäß §. 7 zustehende Befugniß, über die Genehmigung der Konzessionen der Kantone zu entscheiden, beziehungsweise die Bedingungen festzusetzen, an welche die Ertheilung dieser Genehmigung zu knüpfen ist, wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

Die Entscheidung über die Zulänglichkeit des gemäß §. 11 von den Eisenbahnverwaltungen über die gehörige Fortsetzung einer Eisenbahnunternehmung zu leistenden Ausweises, sowie in den Fällen der §§. 4, 12 und 13 steht dem Bundesrathe zu.

§. 19. Soweit bei der Erstellung von Eisenbahnen Verhältnisse zu dem Auslande in Betracht kommen, bleiben die Vorschriften der Bundesverfassung über die Beziehungen der Schweiz zum Auslande vorbehalten.

§. 20. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden, falls Kantone den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen selbst unternehmen, analoge Anwendung.

III. Bundesrathsbeschluß, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 12. Augstmonat 1858.)

§. 1. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, sich wechselseitig den Anschluß zu gestatten in der Weise, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wägen für den Güterverkehr, wobei die Wägen der fahrenden Postbureaux inbegriffen sind, und direkte Personen-, Gepäcks- und Waarenexpeditionsscheine zugelassen werden.

§. 2. Die Bahnunternehmungen haben bei der Feststellung der Fahrtenplane darauf zu achten, daß in dem Verkehr von Bahngebiet zu Bahngebiet möglichste Uebereinstimmung herrsche.

§. 3. Jede Bahnunternehmung hat den festgestellten Fahrtenplan so wie Abänderungen daran in der Regel wenigstens 14 Tage vor seiner wirklichen Anwendung dem eidgenössischen Postdepartement mitzutheilen.

§. 4. Können sich die Bahnunternehmungen über die zur Durchführung der in den §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze nothwendigen nähern Bestimmungen nicht verständigen, so entscheidet darüber der Bundesrath, sofern die Anstände nicht rein zivilrechtlicher Natur sind.